

## **Annullierung einer politischen Willkürmaßnahme: Doktorgradentziehungen während der nationalsozialistischen Herrschaft**

13.02.2006 - (idw) Justus-Liebig-Universität Gießen

Universität Gießen rehabilitiert öffentlich Opfer von Doktorgradentziehungen unter dem Nazi-Regime

Mit einer öffentlichen Erklärung will die Justus-Liebig-Universität die Entziehung von Doktorgraden an der Universität Gießen in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland für nichtig erklären und damals vorenthaltene Verleihungen des Doktorgrades posthum vollziehen. So sollen die Opfer von Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen unter dem Nazi-Regime namentlich genannt und öffentlich rehabilitiert werden. Bereits im Jahr 1967 hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen die Entziehung von Doktorgraden in der Zeit von Januar 1933 bis Kriegsende 1945 wegen politischer, rassischer oder religiöser Gründe einstimmig als nichtig, also als von Anfang an unwirksam bezeichnet. Dieser Beschluss wurde damals allerdings nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben, und es wurden auch keine weiteren Anstrengungen unternommen, die Betroffenen - so weit das damals möglich gewesen wäre - über diesen Beschluss der Universität zu informieren. Bei einer Pressekonferenz, die heute im Senatsaal der Justus-Liebig-Universität Gießen stattfand, wurde folgende Erklärung veröffentlicht, die das Präsidium und das Erweiterte Präsidium der Universität Ende letzten Jahres einstimmig verabschiedet haben:

Die Universitäten während der nationalsozialistischen Herrschaft

"Am 30. Januar 1933 begann mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler das finsterste Kapitel der deutschen Geschichte. Die Nationalsozialisten räumten in kürzester Zeit alles beiseite, was der Errichtung des von ihnen propagierten völkischen Führerstaats im Wege stand. Während auf den Straßen die Schlägerbanden ihr Unwesen trieben und willkürliche Massenverhaftungen die Gegner des Nationalsozialismus in Angst und Schrecken versetzten, brachten mehr oder weniger "legale" Maßnahmen von oben den Weimarer Rechts- und Verfassungsstaat zum Einsturz. So setzte die "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" die Grundrechte außer Kraft, das "Ermächtigungsgesetz" hob das parlamentarische System auf. Die Gleichschaltungsgesetze beraubten Länder und Kommunen jeder Eigenständigkeit. Mit dem "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 4. April 1933 entledigten sich die neuen Machthaber der politisch und rassistisch nicht genehmen Beamten. Sie grenzten mit den "eugenischen Maßnahmen" bestimmte kranke Menschen und mit den "Nürnberger Gesetzen" die gesamte jüdische Bevölkerung aus der Gesellschaft aus. Schließlich setzte die von Goebbels inszenierte "Verbrennung undeutschen Schrifttums" auf dem Berliner Opernplatz am 10. Mai 1933 ein unmissverständliches Signal: Für missliebige Intellektuelle, Schriftsteller und Wissenschaftler war in Deutschland kein Platz mehr.

Der Prozess der politischen und ideologischen Gleichschaltung erfasste auch die deutschen Universitäten. Ein großer Teil der Studierenden und der Professoren war schon in der Weimarer Republik von antidemokratischem Denken geprägt, und nicht wenige hatten sich bereits vor 1933 der nationalsozialistischen Bewegung angeschlossen. So mussten sie nach dem 30. Januar 1933 oft nicht erst gezwungen werden, die Universitäten in das NS-Regime einzugliedern, sie nach dem Führerprinzip umzustrukturieren, Forschung und Lehre der NS-"Weltanschauung" anzupassen und aus der Gruppe der Professoren und der Studierenden wie auch aus der Verwaltung diejenigen auszugrenzen, die dem totalitären und rassistischen Regime der Nazis nicht genehm waren. Die Universitäten des "Dritten Reiches" erfüllten, wenn nicht in vorauseilendem Gehorsam, so doch bereitwillig das, was ihnen die NS-Machthaber

im Namen des Führers befohlen. Hierzu gehörte auch die Weisung, den vom Regime bezeichneten Personen den Doktorgrad zu entziehen. Alles dies gilt auch für die Universität Gießen.

### Doktorgradentziehungen in Gießen

In den meisten Fällen wurden mit der Doktorgradentziehung politische Verfolgungsmaßnahmen fortgesetzt. Sehr häufig war die Aberkennung des Doktorgrades eine Sanktionsmaßnahme nach der Flucht aus dem nationalsozialistischen Deutschland und der damit verbundenen Ausbürgerung. Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wurde der Exilant zugleich für "unwürdig" erklärt, den akademischen Grad zu führen. Die Verschärfung der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Rassenpolitik hatte auch zur Folge, dass z.B. nach Verurteilungen wegen "Rundfunkverbrechen" und "Rassenschande" die Weiterführung des Dokortitels untersagt wurde.

Auch strafgerichtliche Verurteilungen nicht-politischer Art konnten in bestimmten Fällen als Nebenstrafe - wie schon in der Weimarer Republik - zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte einschließlich akademischer Würden führen. In anderen solchen Fällen hatten die Universitäten einen eigenen Spielraum, um über die "Würdigkeit" oder "Unwürdigkeit" eines Promovierten und damit über Fortbestand oder Entziehung des Dokortitels zu entscheiden.

An der Universität Gießen sind - bei lückenhafter Aktenlage - 51 Verfahren zur Entziehung des Doktorgrads seit 1935 nachweisbar. Hiervon waren vor allem jüdische Promovierte betroffen. Wegen Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. wegen der Einleitung von Ausbürgerungsverfahren wurden in 35 Fällen Entziehungen ausgesprochen, in einem weiteren Fall wurde das Promotionsverfahren eingestellt. In 16 Fällen wurde der Doktorgrad unter Verweis auf andere Gründe der "Unwürdigkeit" entzogen, und in einem Fall wurde das Doktordiplom verweigert. Unter diesen Fällen befinden sich vier, die nach heutigem Kenntnisstand nicht abschließend beurteilt werden können. Ihre Namen werden deshalb hier nicht genannt.

### Rehabilitierung der Opfer

Angesichts des Geschehenen ist festzustellen: Unsere Universität hat am nationalsozialistischen System und an seinen inhumanen Praktiken ihren eigenen Anteil gehabt. Die Universitäten waren nicht - wie immer wieder gesagt worden ist und noch wird - bloße Objekte und als solche in ein ihr grundsätzlich fernes und fremdes Unheil verstrickt. Vielmehr waren sie selbst ein Element dieses Unrechtssystems und trugen das Ihre zu seiner Wirksamkeit und Dauer bei. So dienten die Doktorgradentziehungen auf ihrem besonderen Feld vor allem dem politischen Ziel, ganz unterschiedliche Gruppen von Menschen zu diskriminieren und aus der so genannten Volksgemeinschaft auszuschließen, ihre Ehre und Würde - und letztlich sie selbst - auszulöschen.

Die Justus-Liebig-Universität sieht sich als Institution - auch wenn seitdem viele Jahrzehnte vergangen und die damals handelnden Personen längst nicht mehr im Amt sind - in der Pflicht, sich von diesen Akten politischer Willkür mit Entschiedenheit und tiefem Bedauern zu distanzieren. Der Senat der Universität Gießen hat die Doktorgradentziehungen bereits im Jahr 1967 grundsätzlich für nichtig erklärt. Dieser Beschluss wurde damals weder der Öffentlichkeit, noch den Betroffenen mitgeteilt. Eine Rehabilitierung fand nicht statt. Die Justus-Liebig-Universität erklärt deshalb heute öffentlich die Doktorgradentziehungen, mit denen die Menschenwürde der Betroffenen und die Freiheit der Wissenschaft gleichermaßen missachtet

wurden, im Falle der nachfolgend genannten Personen als von Anfang an nichtig und verleiht in zwei Fällen posthum den vorenthaltenen Doktorgrad.

Dr. Albert Aaron, Juristische Fakultät  
Dr. Erich Alexander, Philosophische Fakultät  
Dr. Richard Aninger, Philosophische Fakultät  
Dr. Max Baumgart, Juristische Fakultät  
Dr. Karl Becht (posthum), Philosophische Fakultät  
Dr. Fritz Bernius, Medizinische Fakultät  
Dr. Gustav Birkmann (posthum), Philosophische Fakultät  
Dr. Felix Cahn, Juristische Fakultät  
Dr. Karl Dahl, Philosophische Fakultät  
Dr. Alfred Dang, Philosophische Fakultät  
Dr. Hans Ebeling, Philosophische Fakultät  
Dr. Ludwig Ehrmann, Medizinische Fakultät  
Dr. Walter Eisen, Philosophische Fakultät  
Dr. Theodor Engel, Medizinische Fakultät  
Dr. Erich Escher, Veterinärmedizinische Fakultät  
Dr. Walter Fabian, Philosophische Fakultät  
Dr. Heinrich Flachsbarth, Philosophische Fakultät  
Dr. Rudolf Frank, Juristische Fakultät  
Dr. Eugen Goldberg, Medizinische Fakultät  
Dr. Walter Gottschalk, Philosophische Fakultät  
Dr. Walter von Hahn, Philosophische Fakultät  
Dr. Heinrich Hanau, Medizinische Fakultät  
Dr. Leo Hirschland, Medizinische Fakultät  
Dr. Hermann Holzer, Juristische Fakultät  
Dr. Wilhelm Hopmann, Philosophische Fakultät  
Dr. Ernst Israel, Philosophische Fakultät  
Dr. Werner Joseph, Juristische Fakultät  
Prof. Dr. Ernst Paul Kahle, Philosophische Fakultät  
Dr. Max Katten, Philosophische Fakultät  
Dr. Moritz Katz, Philosophische Fakultät  
Dr. Theodor Keller, Medizinische Fakultät  
Dr. Siegfried Klein, Medizinische Fakultät  
Dr. Hans Marcuse, Juristische Fakultät  
Dr. Ferdinand Meyer, Juristische Fakultät  
Dr. Ernst Morgenroth, Philosophische Fakultät  
Dr. Walter Oppenheimer, Juristische Fakultät  
Dr. Joachim Prinz, Philosophische Fakultät  
Dr. Friedrich Quack, Philosophische Fakultät  
Dr. Felix Röttgen, Juristische Fakultät  
Dr. Paul Rosenbaum, Juristische Fakultät  
Dr. Walter Schirren, Philosophische Fakultät  
Dr. Johannes Schneider, Medizinische Fakultät  
Dr. Joseph Straeter, Veterinärmedizinische Fakultät  
Dr. Hugo Strauss, Philosophische Fakultät  
Dr. Frieda Vogel, Philosophische Fakultät  
Dr. Franz Wasiak, Juristische Fakultät  
Dr. Julius Weinberg, Juristische Fakultät  
Dr. Gustav Wendel, Medizinische Fakultät

Dr. Walter Zabolitzky, Juristische Fakultät

Die Justus-Liebig Universität verpflichtet sich, an ihrem Platz dafür einzutreten, dass sich solche Akte der Ausgrenzung und Verfolgung nicht wiederholen."

Das Erweiterte Präsidium der JLU

Das Präsidium der JLU